

Dr. Harald Vinke

Medienrecht

3. Teil

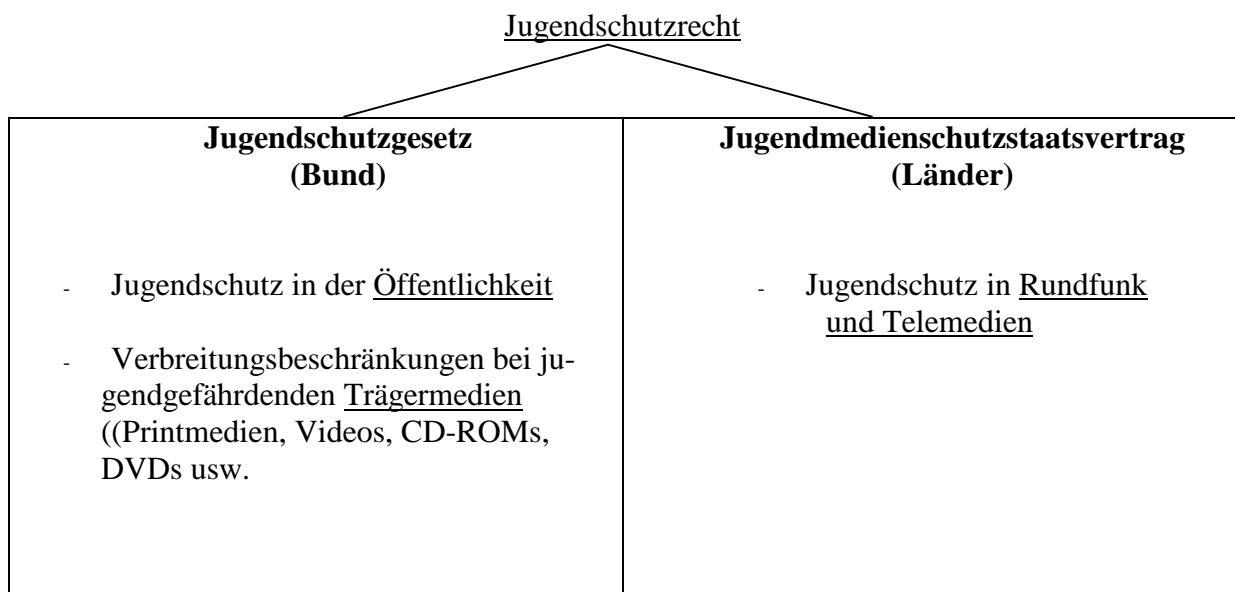
E. Jugendschutz

I. Reform des Jugendschutzrechts

früher:

- Rechtszersplitterung
 - Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)
 - Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjSM)
 - Jugendschutzbestimmungen in Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und Medienstaatsvertrag (MDStV)
- unklare Aufsichtsstrukturen

seit 1. April 2003: zwei Regelungswerke



Grund für Zweiteilung: Gesetzgebungskompetenz der Länder und des Bundes

II. Bundesjugendschutzgesetz (JuSchG)

Zusammenfassung bisheriger Gesetze (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte – GjSM, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit – JÖSchG)

1. Geltungsbereich

- für den Jugendschutz in der Öffentlichkeit.
- für Trägermedien

alle Medien, bei denen Texte, Bilder oder Töne durch gegenständliche Weitergabe verbreitet werden, z. B. als Heft, Buch, Schallplatte, Audio- oder Videokassette oder als einer der mannigfachen digitalen oder analogen Datenspeicher (Diskette, CD-ROM, DVD).

auch die Medien, deren Texte, Bilder oder Töne zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind, z. B. die Texte und Bilder auf Anschlagtafeln, Plakaten, Werbebeschriftungen und -bemalungen.

⇒ neue Rechtsgrundlage des Jugendmedienschutzes bei Offline-Medien

2. Indizierung von Trägermedien

a) Jugendgefährdende Medien

Medien die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden

- Auf **Antrag** bzw. Anregung entscheidet die **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)**, ob eine Jugendgefährdung vorliegt = **Indizierung** durch Aufnahme in eine Liste.
- Jeder Bürger kann bei einer Behörde oder anerkannten Jugendhilfeeinrichtungen in seiner Nähe (Antrags-/Anregungsberechtigte) auf ein Medium mit möglicherweise jugendgefährdendem Inhalt hinweisen und so auf die Einleitung eines Indizierungsverfahrens hinwirken.

- Indizierte Medien dürfen weder beworben noch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht an Kiosken oder im Versandhandel verkauft werden und nicht im Rundfunk und Fernsehen gesendet werden.
- Die Indizierung hat **nicht** das **generelle Verbot** eines Mediums zur Folge. Sie verhindert, dass Kinder und Jugendliche mit jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden.
- Ausnahmen

§ 18 Ab. 3 JuSchG enthält Ausnahmetatbestände, die im Rahmen eines Indizierungsverfahrens zu beachten sind.

- Medien dürfen nicht allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts indiziert werden, auch wenn sie jugendgefährdend sind. Ergibt sich die Jugendgefährdung jedoch aus anderen Gesichtspunkten, steht einer Indizierung nichts im Wege.

Verfassungsfeindliche Medieninhalte genießen den Schutz der Klausel nicht, da sie dem Grundgesetz zuwiderlaufen. Sie dürfen demnach auch dann indiziert werden, wenn sich die Jugendgefährdung ausschließlich aus ihrer politischen Aussage ergibt. Das betrifft vor allem neonazistische Propaganda.

- Des weiteren können Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre den Vorrang vor dem Jugendschutz beanspruchen. (Siehe Mutzenbacher-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts).

Ob der Kunst der Vorrang vor dem Jugendschutz eingeräumt werden muss oder ob die Jugendgefährdung so schwer ist, dass die Kunstfreiheit dahinter zurücktreten muss, ist eine Frage der Abwägung beider Rechtsgüter. Bei der Kunst ist in diesem Zusammenhang eine werkgerechte Interpretation vorzunehmen. Dabei sind der künstlerische Wille der Urheberin/des Urhebers, die Gesamtkonzeption des Werkes und seine Gestaltung im einzelnen zu beachten. Allerdings sind neben der werkgerechten Interpretation auch die realen Wirkungen eines Kunstwerkes zu berücksichtigen: Minderjährige können etwa ein Werk anders verstehen, als Erwachsene es tun.

Ist im Ergebnis der Kunst der Vorrang einzuräumen, so ist eine Indizierung trotz Jugendgefährdung nicht zulässig. Überwiegt dagegen die Jugendgefährdung, so darf das Kunstwerk indiziert werden.

- Ausgenommen von einer Indizierung ist auch, Wissenschaft, Forschung und Lehre dient. Der Wissenschaft, Forschung und Lehre dient ein Medium aber nur dann, wenn in ihm das Wesentliche erfasst, sorgfältige Beobachtungen ange stellt und Tatsachen genau wiedergegeben werden.
- Vorrang des öffentlichen Interesses vor einer Indizierung: Information der Allgemeinheit oder wenn die Allgemeinheit um Mithilfe zur Aufklärung von Verbrechen gebeten wird und die Darstellung in Form einer Berichterstattung erfolgt.

b) Schwer jugendgefährdende Medien

- Schwer jugendgefährdende Trägermedien gelten **kraft Gesetzes als indiziert**.

⇒ Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen gelten auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle.

- Schwer jugendgefährdende Medien sind solche, die
 - (1) Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB);
 - (2) den Holocaust leugnen und in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB);
 - (3) zu schweren Straftaten anleiten (§ 130 a StGB);
 - (4) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
 - (5) pornographisch sind (§ 184 Abs. 1 StGB): Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Hintansetzen aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und wenn seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebes abzielt.
 - (6) pornographisch sind und die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184 a) oder den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 184 b StGB) zum Gegenstand haben;
 - (7) den Krieg verherrlichen, wobei eine solche Kriegsverherrlichung besonders dann gegeben ist, wenn Krieg als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat;
 - (8) Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt;
 - (9) Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen;
 - (10) oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, nimmt die BPjM aber auch schwer jugendgefährdende Medien auf Antrag oder Anregung ausdrücklich in die Liste auf und macht bei Trägermedien die Aufnahme im Bundesanzeiger bekannt.

c) Strafbare Medieninhalte

Bestimmte Medieninhalte, die zum Beispiel zum Rassenhass aufstacheln, volksverhetzend sind, zu schweren Straftaten anleiten, unmenschliche Gewalttätigkeit verherrlichen oder verharmlosen oder pornographisch bzw. gewalt-, tier- oder kinderpornographisch sind, gelten ebenfalls als schwer jugendgefährdend und verstoßen gegen Strafgesetze. (siehe oben Nr. 1 - 6)

Gegen die §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a oder 184b des Strafgesetzbuches verstoßen-de Medieninhalte dürfen Kindern und Jugendlichen, und - mit Ausnahme der einfachen Pornographie - **auch Erwachsenen nicht zugänglich gemacht werden**. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar.

Übersicht

Jugendgefährdende Medieninhalte	Schwer jugendgefährdende Medieninhalte	Strafbare Medieninhalte
auf Antrag Indizierungsverfahren	gelten kraft Gesetzes als indiziert	gegen §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a oder 184b des Strafgesetzbuches verstoßen-de Medieninhalte gelten kraft Gesetzes als indiziert
⇒ dürfen weder beworben noch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht	⇒ Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen gelten auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle.	⇒ <u>absolutes</u> Verbreitungsverbot und Strafbarkeit

3. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

a) Zuständigkeit

- keine Zuständigkeit für Rundfunksendungen. Es dürfen generell aber nur solche Spielfilme ausgestrahlt werden, bei denen die Bundesprüfstelle festgestellt hat, dass die Sendefassung mit einer seinerzeit indizierten Videoversion nicht mehr ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich ist.
- keine Zuständigkeit für Video- und Kinofilme, die von der **Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)** gekennzeichnet worden sind mit
 - freigegeben ohne Altersbeschränkung,
 - freigegeben ab sechs Jahren,
 - freigegeben ab zwölf Jahren,
 - freigegeben ab sechzehn Jahren,

- keine Jugendfreigabe.
- keine Zuständigkeit für Computerspiele, die von **der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)** gekennzeichnet wurden mit
 - freigegeben ohne Altersbeschränkung,
 - freigegeben ab sechs Jahren,
 - freigegeben ab zwölf Jahren,
 - freigegeben ab sechzehn Jahren,
 - keine Jugendfreigabe.

Für die Indizierung dieser Trägermedien ist die BPjM nur noch zuständig, wenn sie kein Kennzeichen haben.

- Beschlagnahmen und Einziehungen von Medien sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

b) Verfahren

aa) Verfahren vor dem 12er-Gremium

12er-Gremium ist das zentrale Entscheidungsorgan der BPjM

setzt sich aus der/dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle, acht Gruppenbeisitzern und drei Länderbeisitzern zusammen.

Die Gruppenbeisitzer werden von ihren Verbänden vorgeschlagen und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen. Sie kommen aus den Kreisen

- Kunst
- Literatur
- Buchhandel und Verlegerschaft
- Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
- Träger der freien Jugendhilfe
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Lehrerschaft und
- Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die Länderbeisitzer werden dagegen von den Landesregierungen ernannt.

Indizierung nur dann, wenn zwei Drittel der anwesenden Beisitzer dies befürworten
Entscheidung über die Indizierung vollzieht sich in einem gerichtsähnlichen Verfahren.

b) Vereinfachtes Verfahren

In Fällen offensichtlicher Jugendgefährdung lässt das JuSchG ein vereinfachtes Verfahren zu:

⇒ Entscheidung über Indizierung im 3er-Gremium

Das 3er-Gremium setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle, einem Beisitzer aus einer der Gruppen Kunst, Literatur, Buchhandel und Verlegerschaft, Anbieter von Bildträgern oder Telemedien und einem weiteren Beisitzer.

Die Entscheidung im 3er-Gremium muss einstimmig ergehen. Das 3er-Gremium hat die Möglichkeit, ein Medium in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen oder - falls keine Einstimmigkeit herbeigeführt werden kann - den "Streitfall" dem 12er-Gremium vorzulegen.

III. Jugendmedienschutzstaatsvertrag

Frühere Rechtslage im Rundfunk

- Zuständig für Einhaltung des Jugendschutzes im privaten Fernsehen und der damit verbundenen Entscheidungen (Ausnahmeregelungen für indizierte Sendungen und Sendezeitregelungen): **Landesmedienanstalten**.
- Bei den Entscheidungen waren Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.), die keiner Zertifizierung bedurften, einzubeziehen.
- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kontrollierte sich selbst.
- Internet und Mediendienste waren separat geregelt

Neuregelung zum 1. April 2003 durch Jugendmedienschutzstaatsvertrag

1. Regelungsziel

Ein Jugendschutzrecht (einschl. Werbung und Teleshopping) für alle elektronischen Medien (Onlinemedien)

2. Anwendungsbereich

Rundfunk und Telemedien (Online-Medien)

Telemedien sind

- Mediendienste

Definition: An die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste mit geringerem Grad an meinungsbildender Relevanz als Rundfunk (z. B. Teleshopping, Textdienste von Fernsehen und Radio, Abrufdienste aus elektronischen Speichern).

Rechtsgrundlage: Mediendienste-Staatsvertrag (Landesgesetz)

- Teledienste

Definition: Individuelle elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, insbesondere Internetangebote, „soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“.

Rechtsgrundlage: Teledienstegesetz (Bundesgesetz)

3. Schutzsystem

a) Unzulässige Angebote

Differenzierung nach qualifizierter und einfacher Unzulässigkeit

aa) Qualifizierte Unzulässigkeit

Angebote, die

- gegen Straftatbestände verstößen (z. B. bei Verstoß gegen die Menschenwürde, qualifizierte Pornografie, Kriegsverherrlichung, Aufstachelung zum Hass),
- in die Indizierungsliste (Teil B und D) aufgenommen sind.

Folge: Absolutes Verbreitungsverbot

bb) Einfache Unzulässigkeit

Angebote, die

- einfache Pornografie enthalten,
- in die Indizierungsliste (Teil A und C) aufgenommen sind,
- geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persön-

lichkeit schwer zu gefährden (unter Berücksichtigung des besonderen Wirkungsgrades des jeweiligen Verbreitungsmediums).

Folge:

- Absolutes Verbreitungsverbot im Rundfunk,
- Verbreitung in Telemedien zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden („geschlossene Benutzergruppen“).

b) Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

Definition: Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Generelle Schutzmaßnahme: Anbieter haben Vorsorge zu treffen, dass Kinder und Jugendliche solche Angebote „üblicherweise“ nicht wahrnehmen.

Konkrete Schutzmaßnahmen

- Technische Zugangshindernisse, Zeitgrenzen (Rundfunk),
- Jugendschutzprogramm, das einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht (Telemedien).

4. *Aufsichtsorganisation*

- Landesmedienanstalt prüft die Einhaltung des JMStV und trifft Maßnahmen (§§ 14 Abs.1, 20 Abs. 1)
- Für die LMA wird die **Kommission für Jugendmedienschutz - KJM** - tätig (§ 14 Abs. 2)
- Für die KJM wird eine von den Programmveranstaltern eingerichtete freiwillige Selbstkontrolle tätig (§ 19 Abs. 2)

a) Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

aa) Zusammensetzung

12 Mitglieder

- Landesmedienanstalten (6),
- Oberste Jugendschutzbehörden der Länder (4)
- Oberste Jugendschutzbehörde des Bundes (2)

bb) Aufgabe

Abschließende Beurteilung von Angeboten, „unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“ (§ 16)

(1) Originäre Aufgaben

- Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- Anerkennung von Jugendschutzprogrammen für Teledienste
- Genehmigung Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik
- Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen der Bundesprüfstelle
- Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten

(2) Konkrete jugendschützerische Zuständigkeit

nur, wenn die Freiwillige Selbstkontrolle die „rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums“ überschritten hat (§ 20 Abs. 3), ansonsten ist der Veranstalter sanktionsfrei

b) Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle

- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag folgt dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung,
- Ziel, die Eigenverantwortung der Rundfunk- und Internetanbieter zu stärken und die Möglichkeiten der Vorabkontrolle zu verbessern.
- Den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wird ein gesetzlich festgeschriebener Entscheidungsrahmen zugebilligt, den die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfen darf. Die Selbstkontrolleinrichtungen müssen von der KJM anerkannt werden

Anerkennungsvoraussetzungen:

- Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer ist gewährleistet und dabei sind auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
- eine sachgerechte Ausstattung ist durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt,
- es bestehen Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer, die in der Sprachpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
- Verfahrensordnung
- Beschwerdestelle